VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG

Az.: 8 A 363/11

07 März 2012
Waldmann-Stocker

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 394/11BW10 BW t -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5493821-160 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht
- Familienabschiebeschutz nach § 26 Abs. 4 AsylVfG -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 8. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 2. März 2012 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Köhler als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 09.08.2011 verpflichtet, im Falle der Klägerin Familienabschiebeschutz gem. § 26 Abs. 4 AsylVfG festzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens; das Urteil ist insoweit vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die am [redacted] geborene Klägerin ist russische Staatsangehörige. Ein erstes nach § 14a Abs. 2 AsylVfG eingeleitetes Asylverfahren endete mit dem bestandskräftigen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.11.2008, mit dem der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden und festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AsylVfG offensichtlich nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AsylVfG ebenfalls nicht vorliegen.

Am 12.07.2011 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag mit dem Ziel Familienabschiebeschutz gem. § 26 Abs. 4 AsylVfG zu erhalten. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Bersenbrück vom 13.04.2011 (Az.: 12 F 299/10 AB) feststeht, dass der russische Staatsangehörige [redacted] ihr Vater ist. Da ihr Vater aufgrund des bestandskräftigen Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19.05.2003 als Flüchtling im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt ist, habe sie nach § 26 Abs. 4 AsylVfG einen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling.

Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 09.08.2011 ab, weil Familienabschiebeschutz nur Kindern gewährt werden könne, die mit dem anerkannten Flüchtling in familiärer Gemeinschaft leben würden. Da die Klägerin nur mit ihrer Mutter nicht aber mit ihrem Vater in familiärer Gemeinschaft leben würde; keinen Kontakt zu diesem habe und nicht einmal in dessen räumlicher Nähe leben würde, habe sie keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer am 23.08.2011 erhobenen Klage. Sie trägt zur Begründung vor, die Beklagte lege die sie begünstigende Vorschrift des § 26 Abs. 4 AsylVfG falsch aus. Für ihren Anspruch sei die fehlende familiäre Gemeinschaft rechtlich ohne Bedeutung. Im Übrigen habe der Vater der Klägerin mit Schreiben vom 25.07.2011 mitgeteilt, dass er sich oft wie möglich um sein Kind kümmern und es sehen wolle. Inzwischen habe das Amtsgericht Seesen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt eine für alle praktikable Umgangsregelung beschlossen (Beschluss vom 06.01.2012 - 2a

F 1107/11 UG), so dass gewährleistet sei, dass die Klägerin regelmäßigen Umgang mit ihrem Vater habe.

Die Klägerin beantragt,

> die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 09.08.2011 verpflichtet, im Falle der Klägerin Familienabschiebeschutz gem. § 26 Abs. 4 AsylVfG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verteidigt den angefochtenen Bescheid unter Hinweis auf den Sinn und Zweck der Regelung. Engsten Familienangehörigen von Asylberechtigten und Flüchtlingen werde ebenfalls der gleiche Schutz gewährt, da nur diesem Personenkreis wegen der familiären Nähe möglicherweise im Heimatland die gleichen Gefahren drohen wie dem Stammberechtigten.

Das Verfahren ist mit Beschluss vom 10.11.2011 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten. Sie waren ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Berichterstatterin aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Kammer als Einzelrichter und im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) entscheiden konnte, ist zulässig.

Die Klage ist begründet, da die Klägerin einen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 4, Abs. 2 AsylVfG hat; der angefochtene Bescheid Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.08.2011 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten und ist daher aufzuheben.

Bei dem Antrag der Klägerin vom 12. Juli 2011 auf Zuerkennung des Familienasyls handelt es sich um einen Folgeantrag im Sinne von § 71 Abs. 1 AsylVfG, da der erste Antrag durch Bescheid des Bundesamtes vom 20. November 2008 bestandskräftig abgelehnt wurde.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist für den Fall, dass der Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3) und wenn die Geeignetheit dieser Umstände für eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung schlüssig dargelegt wird. Hinzu kommen muss dann noch, dass der Folgeantragsteller das, was er im Folgeantrag geltend gemacht hat, nicht bereits hätte im vorherigen Asylverfahren vorbringen können (§ 51 Abs. 2 VwVfG) und dass der Antragsteller bei den einzelnen Folgeantragsgründen die dreimonatige Antragsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG eingehalten hat. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Antragsteller - wie hier - Familienabschiebeschutz nach § 26 Abs. 4 AsylVfG begehrt. Für die Klägerin liegt eine günstigere Rechtslage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor.

Mit Art. 3 Nr. 17 lit. d des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Vorschrift des § 26 Abs. 4 AsylVfG neu eingefügt. Nach dieser Vorschrift sind die Absätze 1 bis 3 des § 26 AsylVfG, in denen die Regelungen bezüglich der Zuerkennung des Familienasyls enthalten sind, auf Ehegatten und Kinder von Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, dass ein zum Zeitpunkt der Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Ausländers, dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, auf Antrag ebenfalls die Flüchtlingseigenschaft erhält, wenn die Anerkennung des Ausländers unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist das Bestehen einer familiären Gemeinschaft zwischen dem stammberechtigten Flüchtling und dem Kind, das Familienabschiebungsschutz begehrt, nicht Voraussetzung des Familienasylanspruchs nach § 26 Abs. 4 AsylVfG ist. Nach dem Wortlaut des § 26 Abs. 4 AsylVfG hat das minderjährige, ledige Kind einen Anspruch auf Familienasyl, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten Elternteils unanfechtbar und weder zu widerrufen noch zurückzunehmen ist. Da dieser Wortlaut eindeutig ist, besteht hier kein Auslegungsbedarf (so auch Marx, AuslR, 7. Aufl. 2008, § 26 Rdn. 73-75. Auch ausgehend von dem Motiv für die Einführung des Familienasyls, die Anwendung der Regelvermutung der Verfolgung von engen Angehörigen zu vereinfachen, liegt es keineswegs nahe, die Vorschrift systematisch auf die (nichtehelichen) Kinder einzuschränken, die mit dem asylberechtigten Elternteil in familiärer Gemeinschaft leben (so etwa Bodenbender in GK-AsylVfG § 26 RZ. 65 m. w. N.). Denn anders als ein Ehepartner kann ein Kind seine Familienzugehörigkeit zu einem Asylberechtigten nicht aufgeben; es ist und bleibt vielmehr unabhängig von der vorhandenen oder nicht vorhandenen familiären Gemeinschaft stets das Kind des Asylberechtigten und daher liegt es nahe, dass es jedenfalls im Heimatland des Asylberechtigten ebenfalls vor Verfolgung geschützt werden muss (so auch Wolf in HK-AuslR, § 26 Rn. 19, 22). Daher muss selbst eine entsprechende einschränkende Auslegung in jedem Fall berücksichtigen, ob das minderjährige Kind die gleiche Staatsangehörigkeit, wie der stammberechtigte Elternteil hat oder nicht. Hat es die nämlich die gleiche Staatsangehörigkeit, so wür-

de es in den Verfolgerstaat des Stammberechtigten abgeschoben und in die Gefahr gebracht, dort als dessen Abkömmling ebenfalls der Verfolgung zu unterliegen.

Die Klägerin war am 12. Juli 2011, dem Zeitpunkt der Antragstellung ihres Folgeantrags, minderjährig, ihrem Vater war aufgrund des bestandskräftigen Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19.05.2003 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und diese war auch nicht widerrufen worden; zudem hat die Klägerin dieselbe Staatsangehörigkeit wie ihr Vater und würde deshalb in die russische Föderation abgeschoben.

Der Antrag wurde auch innerhalb der Antragsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG gestellt. Nach dieser Vorschrift kann der Antrag auf Wiederaufnahme nur innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden. Voraussetzung für den Beginn der Frist ist die positive Kenntnis aller insoweit maßgeblichen Tatsachen. Eine durch Fahrlässigkeit verschuldete Unkenntnis steht der Kenntnis nicht gleich (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl. 2010, § 51, RdNr. 47). Das Wissen von Vertretern bzw. Bevollmächtigten wird den Beteiligten zugerechnet. Der Begriff der "Kenntnis" ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht gleichbedeutend mit demjenigen der Möglichkeit einer Kenntnisnahme; er setzt vielmehr weitergehend voraus, dass die Möglichkeit einer Kenntnisnahme tatsächlich wahrgenommen worden ist und zu einem konkreten, positiven Kenntnis- oder Wissensstand geführt hat. Von dieser Begrifflichkeit ist auch im Geltungsbereich des § 51 Abs. 3 Satz 2 VwVfG auszugehen. Für eine gegenteilige Auslegung, die darauf hinausläuft, Kenntnis und Möglichkeit der Kenntnisnahme gleichzusetzen, spricht nicht etwa die Schwierigkeit festzustellen, wann ein Asylbewerber von einer Rechtsänderung Kenntnis erlangt hat (und demzufolge die Antragsfrist laufe). Solche Schwierigkeiten sind vom Gesetzgeber ersichtlich in Kauf genommen worden und mithin nicht durch Auslegung zu vermeiden; im Übrigen treten sie nicht nur im Falle einer Rechtsänderung, sondern auch sonst im Anwendungsbereich des § 51 VwVfG auf, beispielsweise, wenn in Frage steht, ab welchem Zeitpunkt ein neues Beweismittel (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) dem Asylbewerber "zugänglich" war (OVG Münster, Beschluss vom 8.3.2007, - 3 A 4039/06.A -, zitiert nach juris). Die Frist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat (§ 51 Abs. 3 Satz 2 VwVfG).

Die Kenntnis aller maßgeblichen Tatsachen lag erst mit Zustellung des Beschlusses des Amtsgerichts Bersenbrück vom 13.04.2011 an den damaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 18.04.2011 vor.

Da die Voraussetzungen des § 51 VwVfG somit vorliegen, war das Verfahren wiederaufzugreifen. Der Klägerin, die - wie oben ausgeführt - die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 i.V.m. § 26 Abs. 2 AsylVfG erfüllt, war daher antragsgemäß die Flüchtlingseigenschaft zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708ff ZPO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Köhler